

Satzung Schulförderverein

Satzung für den Schulförderverein der Grundschule Nils Holgersson Großlehna



(geänderte Fassung vom 02.04.2026)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Nils Holgersson Großlehna".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
3. Der Sitz des Vereins ist Großlehna.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8.-31.7.).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Nils Holgersson Großlehna.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Nils Holgersson,
 - Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - Unterstützung der Bildungsqualität,
 - Beschaffung von ergänzenden Lehr- und Lernmitteln,
 - Beschaffung von Sport- und Spielgeräten,
 - Förderung von Projekten, Festlichkeiten, Klassenfahrten, Wettbewerben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft gliedert sich in
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) passive Mitglieder.
5. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen und Stimm- sowie Wahlrecht besitzen.
6. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages, nehmen jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teil und haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
7. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Beitrags wirksam.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
9. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird sofort zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in welchem die schriftliche Kündigung des Mitgliedes beim Vorstand eingeht. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
10. Der Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen und bei einem erheblichen Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.
3. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, welche der Vorstand festlegt.
4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Satzungsänderungen,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und in offener Abstimmung gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
8. Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden *Geschäfte* (Außenverhältnis).
2. Im Innenverhältnis des Vereins wird der Vorstand ermächtigt, zusätzlich zu dem durch die Mitgliederversammlung erarbeiteten Haushaltsplan, über Mittelverwendungen bis zu einem Wert von 1000 € zu beschließen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für **drei Jahre** gewählt.
5. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
8. Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
9. Wenn keine Versammlung stattfindet, kann ein Beschluss auch wirksam sein, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt **zwei Kassenprüfer** für drei Jahre.
2. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein.
3. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Grundschule Nils Holgersson Großlehna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.04.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.